



Fall-Nr.: B 2012/25
Stelle: Verwaltungsgericht
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publikationsdatum: 13.11.2012
Entscheiddatum: 13.11.2012

Urteil Verwaltungsgericht, 13.11.2012

Steuerrecht, Art. 127 Abs. 3 BV (SR 101), Art. 13 Abs. 2 StG (sGS 811.1), Art. 3 Abs. 2 StHG (SR 642.14). Kriterien zur Bestimmung des Steuerdomizils eines unverheirateten Steuerpflichtigen (Verwaltungsgericht, B 2012/25).

Anwesend: Präsident Prof. Dr. U. Cavelti; Verwaltungsrichter lic. iur. A. Linder,
Dr. B. Heer, lic. iur. A. Rufener, Dr. S. Bietenharder-Künzle; Gerichtsschreiberin lic. iur.
R. Haltinner-Schillig

In Sachen

X. Y.,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. A. B.,

gegen

Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen, Abteilung I/1, Unterstrasse 28,
9001 St. Gallen,

Vorinstanz,



und

Kantonales Steueramt, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen,

Beschwerdegegner,

betreffend

Steuerpflicht 2010

hat das Verwaltungsgericht festgestellt:

A./ X. Y. (nachfolgend Beschwerdeführer), geboren am 00. April 1980, arbeitet seit dem 15. März 2004 als Projektleiter für die Firma Q. mit Sitz in C. und ist seit dem 1. April 2004 von K., Kanton Graubünden, herkommend als Wochenaufenthalter in der Stadt O. angemeldet. Dort wohnt er ebenfalls seit dem 1. April 2004 an der I.-strasse 00 in einer 2.5-Zimmerwohnung. In K. wohnt er bei seinen Eltern, welche eine Ferienpension mit zwei Gästezimmern betreiben.

Mit Feststellungsverfügung vom 30. Juni 2008 stellte das kantonale Steueramt fest, dass der Beschwerdeführer ab 1. Januar 2008 in der Stadt O. aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist. Die vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Einsprache wurde mit Entscheid vom 19. November 2008 gutgeheissen und der Wochenaufenthalterstatus des Beschwerdeführers vorläufig akzeptiert.

B./ Im Formular "Erklärung zum Wochenaufenthalt" vom 14. Oktober 2010 führte der Beschwerdeführer am 2. November 2010 aus, dass ihn mit der Gemeinde K. die Familie, Freunde, Eltern sowie Hobbies verbinden würden. Er kehre regelmässig wöchentlich bzw. drei bis vier Mal pro Monat nach K. zurück. Im Übrigen beabsichtige er, sich nur vorübergehend in O. aufzuhalten.



Mit Verfügung vom 19. November 2010 stellte das kantonale Steueramt fest, dass der Beschwerdeführer für die Steuerperiode 2010 in der Stadt O. unbeschränkt steuerpflichtig ist. Zur Begründung wurde geltend gemacht, dass der Beschwerdeführer über eine eigene Wohnung verfüge, seit mehr als fünf Jahren als Wochenaufenthalter gemeldet und über 30 Jahre alt sei, sich nicht in Ausbildung befände und eine Dreiecksbeziehung (Arbeitsort-Wochenaufenthaltort-Familienort) grundsätzlich nicht möglich sei. Der Ort der Schriftenhinterlage sei im Übrigen für den steuerrechtlichen Wohnsitz nicht massgeblich. Eine gegen diese Feststellungsverfügung am 17. Dezember 2010 erhobene Einsprache wurde vom kantonalen Steueramt mit Entscheid vom 14. März 2011 abgewiesen.

C./ Gegen den Einsprache-Entscheid erhob der Beschwerdeführer am 11. April 2011 Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission (nachfolgend Vorinstanz). Er beantragte die Gutheissung des Rekurses, die Aufhebung des Einsprache-Entscheides vom 14. März 2011 und die Aufrechterhaltung des bisherigen steuerrechtlichen Wohnsitzes in K.; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Das kantonale Steueramt beantragte in der Vernehmlassung vom 31. Mai 2011 die kostenpflichtige Abweisung des Rekurses. Mit Schreiben vom 18. Juni 2011 nahm der Beschwerdeführer dazu Stellung.

Mit Entscheid vom 8. Dezember 2011 wies die Vorinstanz den Rekurs ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass in Anbetracht der konkreten Umstände eine engere Beziehung des Beschwerdeführers zum Arbeitsort in O. als zum Familienort in K. angenommen werden müsse. Sein Lebensmittelpunkt und damit auch der steuerrechtliche Wohnsitz hätten sich daher für das Jahr 2010 in O. befunden.

D./ Gegen den Rekursentscheid erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. A. B., am 31. Januar 2012 Beschwerde. Darin wurden die vollumfängliche Aufhebung des Entscheids vom 8. Dezember 2011 und die Feststellung, dass sich der Wohnsitz des Beschwerdeführers im Jahr 2010 in K. befand, beantragt.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2012 erklärte die Vorinstanz, dass sie angesichts der neuen Beweismittel des Beschwerdeführers auf eine Vernehmlassung verzichte. Mit



Vernehmlassung vom 23. Februar 2012 beantragte das kantonale Steueramt die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge. Am 12. März 2012 nahm der Beschwerdeführer abschliessend Stellung zur Vernehmlassung.

Auf die weiteren Vorbringen der Verfahrensbeteiligten wird - soweit erforderlich - in den nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen.

Darüber wird in Erwägung gezogen:

1. (...).

2. Der Beschwerdeführer bestreitet eine Steuerpflicht im Kanton St. Gallen im Jahr 2010 und beantragt die Feststellung, dass er nach wie vor in K. im Kanton Graubünden Wohnsitz habe, wo er auch steuerpflichtig sei.

2.1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Doppelbesteuerungsverbot gemäss Art. 127 Abs. 3 der Bundesverfassung (SR 101) ist der steuerrechtliche Wohnsitz (Hauptsteuerdomizil) einer unselbständig erwerbenden Person dort anzunehmen, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibs aufhält bzw. wo sich faktisch der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen befindet (BGer 2C.178/2011 vom 2. November 2011 E. 2.2 mit Hinweisen; vgl. ferner auch Art. 13 Abs. 2 StG; Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, SR 642.14, abgekürzt StHG). Massgebend ist dabei der Ort des Lebensmittelpunktes bzw. der Mittelpunkt der Lebensinteressen in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht (BGE 125 I 54 E. 2; Weidmann/Grossmann/Zigerlig, Wegweiser durch das st. gallische Steuerrecht, 6. Aufl., Muri-Bern 1999, S. 21). Der Lebensmittelpunkt bestimmt sich nach der Gesamtheit der objektiven, äusseren Umstände, aus denen sich die materiellen und ideellen Interessen (Angehörige, Freundes- und Bekanntenkreis) erkennen lassen und nicht etwa nach den bloss erklärten Wünschen der steuerpflichtigen Person (BGE 123 I 289 E. 2b mit Hinweisen; VerwGE 2010/248 vom 26. Januar 2011 E. 2.1.). Die gefühlsmässige Bevorzugung eines Ortes ist nicht massgebend, mithin ist der Steuerwohnsitz nicht frei wählbar (BGer 2C.614/2011 vom 4. Mai 2012 E. 3.2). Das polizeiliche Domizil, wo die Schriften



St.Galler Gerichte

hinterlegt sind oder die politischen Rechte ausgeübt werden, ist nicht von entscheidender Bedeutung. Dieses bildet lediglich ein äusseres Merkmal, das ein Indiz für den steuerrechtlichen Wohnsitz bilden kann, wenn auch das übrige Verhalten dafür spricht (statt vieler BGE 132 I 29 E. 4.1). Hält sich eine Person abwechslungsweise an zwei Orten auf, ist für die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes darauf abzustellen, zu welchem Ort die stärkeren Beziehungen unterhalten werden. Letzteres ist wiederum anhand der Gesamtheit der Umstände zu beurteilen. Bei unselbständigen Erwerbenden ist der Lebensmittelpunkt in der Regel jener, von dem aus der täglichen Arbeit nachgegangen wird, ist doch der Zweck des Lebensunterhaltes dauernder Natur (zum Ganzen statt vieler BGer 2C.178/2011 vom 2. November 2011 E. 2.2; 2C.175/2008 vom 22. August 2008 E. 3.1, beide mit Hinweisen).

Bei verheirateten Personen, die sich an mehreren Orten aufhalten, werden die Beziehungen zum Ort, wo sich die Familie aufhält, als stärker erachtet als diejenigen zum Arbeitsort, sofern sie nicht in leitender Stellung unselbständig erwerbstätig sind und täglich oder an den Wochenenden regelmässig an den Familienort zurückkehren. Verheiratete Pendler oder Wochenaufenthalter unterstehen demnach grundsätzlich ausschliesslich der Steuerhoheit desjenigen Kantons, in dem sich ihre Familie aufhält (statt vieler BGer 2C.178/2011 vom 2. November 2011 E. 2.2; BGE 132 I 29 E. 4.2, beide mit weiteren Hinweisen).

Diese Praxis findet auch auf ledige Personen Anwendung, zumal Eltern und Geschwister ebenso zur Familie eines Steuerpflichtigen gehören. Die Kriterien, nach denen anstelle des Arbeitsortes der Aufenthaltsort der Familie als Hauptsteuerdomizil anerkannt werden kann, werden bei Ledigen jedoch besonders streng gehandhabt. Bei ihnen ist daher - vermehrt noch als bei Verheirateten - entscheidend, ob weitere als nur familiäre Beziehungen zum einen oder anderen Ort ein Übergewicht begründen. Der Grundsatz, dass das Hauptsteuerdomizil von unselbständig Erwerbenden am Arbeitsort liegt, erhält dadurch bei Ledigen grösseres Gewicht als bei Verheirateten. Folglich können bei Ledigen die Beziehungen zum Arbeitsort überwiegen, obwohl sie allwöchentlich zur Familie zurückkehren. Massgebliche Kriterien, die trotz wöchentlicher Rückkehr für einen faktischen Lebensmittelpunkt am Arbeitsort sprechen, sind namentlich eine bestehende Wohnung, ein besonderer Freundes- und Bekanntenkreis, die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie das Alter des



Steuerpflichtigen (BGer 2P.159/2006 vom 14. November 2006 E. 2.2; BGE 125 I 54 E. 2b mit Hinweisen). Weiter geht das Bundesgericht davon aus, dass die Beziehungen zur elterlichen Familie regelmässig nicht mehr so stark sind, wenn der Steuerpflichtige das 30. Altersjahr überschritten hat oder sich seit über fünf Jahren am selben Arbeitsort aufhält (BGer 2C.809/2008 vom 6. August 2009 mit Hinweis auf BGer 2P.25/1993 vom 20. Januar 1994 E. 3c, in: ASA 63 (1994), S. 842; zum Ganzen BGer 2C.178/2011 vom 2. November 2011 E. 2.2).

2.2. Hinsichtlich der Beweisführung ist zu beachten, dass der Umstand, dass ein unverheirateter Steuerpflichtiger vom Ort aus, an welchem er sich während der Woche aufhält, einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht, eine natürliche Vermutung begründet, dass er dort seinen Lebensmittelpunkt und mithin sein Hauptsteuerdomizil hat. Diese Vermutung lässt sich einzig entkräften, wenn er regelmässig - mindestens einmal pro Woche - an den Ort zurückkehrt, wo seine Familie lebt, mit welcher er aus bestimmten Gründen besonders eng verbunden ist, und wo er andere persönliche und gesellschaftliche Beziehungen pflegt. Gelingt dem Steuerpflichtigen der Nachweis solcher familiärer und gesellschaftlicher Beziehungen am Ort, wo seine Familie wohnt, obliegt es dem Kanton des Wochenaufenthalts- oder Arbeitsorts nachzuweisen, dass der Betreffende gewichtige wirtschaftliche und allenfalls persönliche Beziehungen zu diesem Ort unterhält. Dies entbindet den Steuerpflichtigen aber nicht von der üblichen Mitwirkungs- und Auskunftserteilungspflicht bezüglich der für die Besteuerung massgebenden Umstände (zum Ganzen BGer 2C.178/2011 vom 2. November 2011 E. 2.3).

2.3. Aufgrund der Ausführungen ergibt sich zunächst eine natürliche Vermutung, dass sich der Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers in der Steuerperiode 2010 in O. befand: Der dreissigjährige Beschwerdeführer ist seit dem 1. April 2004 in O. angemeldet. Hier bewohnt er seit dem 1. April 2004 eine selbst möblierte 2.5-Zimmerwohnung zu einem monatlichen Mietzins von Fr. 1'230.--. Am 15. März 2004 trat er in C. eine unbefristete 100%-Anstellung bei der Q. an (Akten Vorinstanz, act. 2/3). Bei dieser Sachlage obliegt dem Beschwerdeführer der Nachweis, dass er regelmässig nach K. zurückkehrt, dort familiär besonders eng verbunden ist sowie gewichtige persönliche und gesellschaftliche Beziehungen pflegt, welche auf einen Lebensmittelpunkt in K. schliessen lassen.



2.4. Einen Lebensmittelpunkt in K. verneinte die Vorinstanz, was sie im Wesentlichen damit begründete, dass der Beschwerdeführer seit dem Frühling 2004 in O. wohne und arbeite, das Elternhaus vor neun Jahren verlassen habe und in der massgeblichen Steuerperiode beinahe dreissig Jahre alt gewesen sei. Unter diesen Umständen könne nicht mehr von einem vorübergehenden Aufenthalt in O. die Rede sein, und es könne davon ausgegangen werden, dass sich der Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers nach O. verschoben habe. Die Tatsachen, dass der Beschwerdeführer seine Freizeit regelmässig in K. verbringe, dort einen Bekanntenkreis habe und nach wie vor eine enge Beziehung zu seinen Eltern und seinem Bruder pflege, stehe dieser Folgerung nicht entgegen.

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, dass zahlreiche Indizien dafür sprächen, dass seine Verbundenheit mit K. stärker sei als mit seinem Arbeits- bzw. Aufenthaltsort.

2.4.1. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er 60 Arbeitstage und 104 Urlaubs- bzw. Wochenendtage in K. verbracht habe. Dies sei unter anderem mittels Auszug aus seinem Terminkalender (act. 2/2), einem Auszug aus seinem Privatkonto (act. 2/4) sowie einer Arbeitsbestätigung seines Arbeitgebers (act. 2/3) belegt.

Der als Auszug aus dem Terminkalender des Beschwerdeführers eingereichten tabellarischen Zusammenstellung von in K. verbrachten Tagen ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in K. 60 Tage gearbeitet und 73 Wochenend- bzw. Urlaubstage verbracht hat. Folgedessen geht aus der Tabelle hervor, dass der Beschwerdeführer insgesamt 133 Tage - und nicht etwa wie geltend gemacht 164 Tage - in K. verbracht hat.

Der Arbeitgeber hat bestätigt, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 2010/2011 mindestens 60 Tage pro Jahr in K. gearbeitet hat. Zudem weist der Beschwerdeführer für 25 der geltend gemachten 31 in K. verbrachten Wochenenden eine Auszahlung am Bankautomaten an der S.-strasse in K. nach (act. 2/4). Dem Auszug aus dem Terminkalender kommt daher durchaus die nötige Glaubhaftigkeit zu.

Insofern als die Vorinstanz vorgebracht hat, dass die Auszüge aus dem Bankkonto keinen strikten Beweis dafür liefern, dass sich der Beschwerdeführer jeweils selber in



K. befand und die Beträge eigenhändig bezogen hat, ist ihr nicht zu folgen. Es muss genügen, wenn Anhaltspunkte für den Wochenendwohntort in einer Weise nachgewiesen werden, die so gewichtig und überzeugend sind, dass sie geeignet sind, die Domizilvermutung zu entkräften (zum Ganzen BGer 397/2010 vom 6. Dezember 2010 E. 2.4.2 mit weiteren Hinweisen). Der Beschwerdeführer hat somit den Umstand, dass er im Jahr 2010 an 60 Arbeitstagen und rund 73 Wochenend- und Urlaubstage bzw. insgesamt rund 133 Tage in K. verbracht hat, glaubhaft dargelegt. Dass der Beschwerdeführer einen wesentlichen Teil seiner Arbeitszeit in K. leiste, wurde mit dem Terminkalenderauszug und den Bankomatauszügen indes nicht dargelegt. Damit ist lediglich erstellt, dass sich der Beschwerdeführer während rund eines Drittels des Jahres 2010 in K. aufgehalten hat. In Anbetracht dessen, dass der Beschwerdeführer lediglich an rund 31 von insgesamt 53 Wochenenden im Jahr 2010 nach K. zurückgekehrt ist, liegt zudem - auch unter der Berücksichtigung der dargelegten Rechtsprechung des Bundesgerichts - keine wöchentliche Rückkehr zum Heimatort vor. Damit liegen nicht genügend Anhaltspunkte für den Umstoss der Domizilvermutung vor.

2.4.2. Der Beschwerdeführer stellt sich weiter auf den Standpunkt, dass den Umständen, dass er bei einem Hausarzt in K. registriert, Stammkunde der U. Garage AG K. und durch die E. Gesundheitskasse in K. krankenversichert sei, grosses Gewicht beizumessen sei. Weiter habe er für die Saison 2009/2010 ein Saisonabonnement der Sportbahnen K. AG erworben, was ebenfalls belege, dass er einen Grossteil seiner Freizeit in K. verbringe.

Der Bestätigung von Dr. H. M. (act. 2/5) und der Steuerbescheinigung der Gesundheitskasse des Beschwerdeführers (act. 12/16) ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2010 an drei Samstagen in Behandlung war. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt dem Argument der Wahl eines Arztes im Herkunftsort erst dann eine Bedeutung zu, wenn die Frequenz der Arztbesuche eine gewisse Dimension aufweist (BGer 2C.178/2011 vom 2. November 2011 E. 3.4). Bei drei Arztbesuchen jeweils am Wochenende hat die Vorinstanz zu Recht festgestellt, dass der sich in K. befindende Hausarzt kein Indiz für eine enge Bindung an den Herkunftsort darstellt. Dasselbe gilt umso mehr für die Wahl des Autoservices und der Krankenversicherung in K. Der Autoservice wurde in der fraglichen Steuerperiode



ebenfalls lediglich drei Mal beansprucht (act. 2/6) und der Abschluss einer Krankenversicherung ist ohnehin gänzlich ungeeignet als Indiz, zumal ein solcher in keiner Weise eine verstärkte Beziehung oder etwa eine tatsächliche Anwesenheit in K. bedingt (vgl. act. 2/17). Im Übrigen weist die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass es durchaus üblich ist, den Arzt und Autoservice am Ort der Herkunft zu belassen, wenn man sich an mehreren Orten aufhält. Für die Wohnsitzfrage haben diese Umstände folglich keine entscheidende Bedeutung.

Das Saisonabonnement war vom 28. November 2009 bis zum 30. April 2010 gültig und hatte den Preis von Fr. 460.-- (act. 2/7). Es ist vorliegend nicht bestritten, dass der Beschwerdeführer einen Teil seiner Freizeit in K. verbringt und das Saisonabonnement dient durchaus als weiteres Indiz dafür. Jedoch vermag ein Sportabonnement ebenso wenig eine besonders enge Verbindung des Beschwerdeführers zum Ort seines polizeilichen Domizils darzulegen wie die vereinzelte Inanspruchnahme des lokalen Autoservices und Hausarztes.

2.4.3. Der Beschwerdeführer bringt zudem vor, er helfe während der Hauptsaison auch unter der Woche im elterlichen Gastbetrieb tatkräftig mit. Dem Bestätigungsschreiben der Eltern ist zu entnehmen, dass die Mutter des Beschwerdeführers im Jahr 2010 zweimal wegen Herzproblemen hospitalisiert werden musste. Als Folge davon habe der Beschwerdeführer zusätzlich im Gastbetrieb mitgeholfen (act. 2/8). Zudem bringt der Beschwerdeführer vor, dass er enge Freundschaften in K. habe, während er in der Region O. kaum freundschaftliche Beziehungen pflege.

Das elterliche Schreiben in Verbindung mit der ärztlichen Bestätigung, wonach die Spitalaufenthalte vom 9. bis 11. Februar 2010 und vom 18. bis 20. August 2010 stattgefunden haben und die Mutter danach einige Wochen keine schwere Arbeit verrichten durfte (Akten Vorinstanz, act. 2/16), zeigt durchaus, dass der Beschwerdeführer einen Teil seiner Arbeits- und Freizeit in K. verbracht und im elterlichen Betrieb zeitweise ausgeholfen hat. Es ist aber nach wie vor davon auszugehen, dass er rund 133 Tage in K. verbracht hat und er während dieser Zeit teilweise im Gastbetrieb mitgearbeitet hat. Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer aber eine 100-Prozent-Anstellung hat, muss davon ausgegangen werden, dass die Mithilfe insbesondere unter der Woche nur in beschränktem Masse



geleistet wurde. Der im Bestätigungsschreiben geschilderte Sachverhalt lässt zudem darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer nicht wegen eines persönlichen oder wirtschaftlichen Interesses, sondern vielmehr aufgrund des unerwarteten äusseren Umstandes der Krankheit der Mutter, also aus einer dringenden Notsituation heraus, gehandelt hat. Eine derartige beschränkte und befristete Mitarbeit vermag keine aussergewöhnlich engen familiären und wirtschaftlichen Beziehungen des Beschwerdeführers mit K. darzulegen.

Der Einwand, der Beschwerdeführer habe überhaupt keine freundschaftlichen Beziehungen in dieser Region geschlossen, ist angesichts seines Studiums an der Fachhochschule in L. (vgl. Akten Vorinstanz, act. 1) und dem bis zur Steuerperiode 2010 bereits sechsjährigen Aufenthalt in O. unglaublich. Dies umso mehr als der Beschwerdeführer von seinem Arbeitgeber als humorvoller, selbstsicherer und stets gut gelaunter - kurzum als sehr geselliger - Mensch beschrieben wird, dem das Knüpfen von sozialen Kontakten offensichtlich keine Probleme zu bereiten scheint (act. 2/14). Die Vorinstanz hat weiter in zutreffender Weise festgestellt, dass der Beschwerdeführer auch aufgrund seiner Stellung, welche die sachliche Führung von Projekten aber auch die personelle Führung von Mitarbeitern beinhaltet und daher eine gewisse Präsenz am Arbeitsort verlangt, persönliche und gesellschaftliche Beziehungen geschlossen haben dürfte (vgl. auch act. 2/14; Akten Vorinstanz, act. 2/9). Eine leitende Stellung im Sinne der Rechtsprechung, wonach in besonderen Fällen ein Steuerdomizil am Arbeits- und nicht am Familienwohnsitz anzunehmen ist, wurde von der Vorinstanz im Übrigen in keiner Weise angesprochen und liegt beim Beschwerdeführer auch nicht vor. Die diesbezüglichen Einwände des Beschwerdeführers zielen damit ins Leere.

Vollständigkeitshalber sei auch darauf hingewiesen, dass sich die im Rekursverfahren geltend gemachten Freundschaften und Bekanntschaften in K. (vgl. Akten Vorinstanz, act. 2/13 und 2/14) im Rahmen des Üblichen halten und folglich keine enge persönliche Verbindung zum Familienort K. begründen.

2.4.4. Im Beschwerdeverfahren lässt der Beschwerdeführer zusätzlich vorbringen, dass er seit geraumer Zeit eine Arbeitsstelle in der Region K. suche. Zudem habe er während des Rekursverfahrens geheiratet. Seine Ehefrau, Z. Y., habe ihren neuen Wohnsitz mit



ihm zusammen in K. Diese Umstände würden klar dagegen sprechen, dass er sich im Jahr 2010 mit der Absicht des dauernden Verbleibs in O. aufgehalten habe.

Betreffend der Bemühungen des Beschwerdeführers in der Region seines polizeilichen Domizils eine Arbeitsstelle zu finden, ist darauf hinzuweisen, dass das Schreiben der Personalvermittlungsfirma J. lediglich bestätigt, dass für den Beschwerdeführer seit dem 28. Januar 2011 eine Stelle gesucht wird (act. 2/11). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist bezüglich des Einwandes der Stellensuche auf die aktuellen Umstände abzustellen (BGer 2C.178/2011 vom 2. November 2011 E. 3.4). Für die Steuerperiode 2010 können aus diesem Schreiben folglich keine Rückschlüsse gezogen werden. Weiter ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer selbst zwei Jahre nach der fraglichen Steuerperiode nach wie vor beim selben Arbeitgeber in C. angestellt ist (vgl. act. 2/3). Angesichts der hervorragenden Arbeitszeugnisse des Beschwerdeführers erscheint es zudem unglaubwürdig, dass er trotz intensiver Suche noch keine Stelle in der Region K. gefunden hat. Die Sachlage lässt vielmehr darauf schliessen, dass der Stellenwechsel für den Beschwerdeführer von deutlich untergeordneter Priorität war. Daran vermag auch die Einladung zu einem Vorstellungsgespräch bei der Rhätischen Bahn am 24. November 2010 nichts zu ändern (act. 2/12).

Hinsichtlich des Wohnsitzes der Ehefrau ist festzuhalten, dass diese erst am 26. Mai 2011 in K. Wohnsitz genommen hat. Zuvor - in der fraglichen Steuerperiode - lebte sie in Singapur (act. 2/9 und 2/10). Dem Bankkontoauszug vom 5. März 2012 kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer am 8. August und am 10. Oktober 2010 in Singapur Geld bezogen hat (act. 12/15). Angaben darüber, dass die Beziehung des Beschwerdeführers mit seiner Ehefrau vor der Vermählung und der gemeinsamen Wohnsitznahme bzw. in der relevanten Steuerperiode vor allem in K. gelebt wurde, können weder der Beschwerdeschrift noch den Akten entnommen werden.

Folglich lassen weder die Ehe des Beschwerdeführers noch seine Stellensuche in der Heimatregion gegen eine Absicht des dauernden Verbleibs in O. im Jahr 2010 schliessen.



2.4.5. Bezüglich der Wohnsituation des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass er in O. eine 2.5-Zimmerwohnung mietet, die ihn monatlich Fr. 1'230.-- kostet. Demgegenüber steht ihm in K. keine eigene Wohnung zur Verfügung. Der Beschwerdeführer erklärt zwar, dass ihm im Haus seiner Eltern mehr als nur ein Raum zur Verfügung stehe. Diese Angabe ist jedoch sehr vage. Aufgrund der Akten ist daher vielmehr anzunehmen, dass ihm in einem kargen Kellerraum ein spärlich eingerichtetes Arbeitszimmer (vgl. Akten Vorinstanz, act. 2/10) und ein weiteres Zimmer zur alleinigen Benützung sowie die übrigen Räumlichkeiten des Elternhauses wie Wohnzimmer und Küche zur Mitbenützung offen stehen.

Zur Feststellung der Vorinstanz, wonach die Präferenz der Miete einer Wohnung gegenüber derjenigen eines Hotelzimmers keinen Rückschluss auf den Lebensmittelpunkt erlaube, ist zu präzisieren, dass diese Feststellung zutreffen mag, soweit ein Hotelzimmer und eine Wohnung vergleichbar sind. Das ist beispielsweise bei einem Studio oder einer 1-Zimmerwohnung zu bejahen. Eine selbst möblierte 2.5-Zimmerwohnung bietet demgegenüber nicht nur viel mehr Lebensraum, sondern ist auch in der Einrichtung und im Unterhalt wesentlich intensiver als ein Hotelzimmer. Die Wohnverhältnisse des Beschwerdeführers sind daher ein weiteres Indiz für die Absicht des dauernden Verbleibs in O.

Der Beschwerdeführer stellt sich weiter auf den Standpunkt, dass der geringe Stromverbrauch gegen einen Lebensmittelpunkt in O. spreche. Die Vorinstanz erklärte nachvollziehbar, dass der Meldung der St. Galler Stadtwerke über den Stromverbrauch - aufgrund der erheblichen Schwankungen und der unbekanntenen Kriterien, die dem durchschnittlichen Referenzwert zugrundeliegen - eine geringe Aussagekraft zukommt. Insgesamt lässt sich daraus aber der Schluss ziehen, dass sich der Beschwerdeführer unter der Woche in O. aufhält. Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, dass diese Schlussfolgerung zu entkräften vermag, weshalb seinem Einwand nicht gefolgt werden kann.

2.4.6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer glaubhaft darlegt, dass er im Jahr 2010 rund 133 Tage in K. verbracht hat. Weiter zeigt der Beschwerdeführer auf, dass er trotz langjährigem Wochenaufenthalt zuerst in L. und anschliessend in O. nach wie vor enge Beziehungen zu seinem Herkunftsort K. pflegt.



St.Galler Gerichte

Die dargelegten familiären, persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen sind aber nicht von derartiger Intensität, dass sie ein Übergewicht zugunsten von K. zu begründen vermögen. Demgegenüber steht fest, dass der Beschwerdeführer seiner täglichen Arbeit mehrheitlich von O. aus nachgeht. Angesichts der bei ledigen Steuerpflichtigen besonders strengen Handhabung der Kriterien, wann anstelle des Arbeitsortes der Aufenthaltsort der Familie als Hauptsteuerdomizil anerkannt werden kann, bleibt die Vermutung bestehen, dass sich das Hauptsteuerdomizil des Beschwerdeführers in O. befindet. Die Vorinstanz hat somit zu Recht festgestellt, dass der Beschwerdeführer in der Steuerperiode 2010 in O. steuerpflichtig ist. Über das spätere künftige Steuerdomizil des Beschwerdeführers und die Bedeutung der Verheiratung ist im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden. Die Beschwerde und das Feststellungsbegehren sind daher abzuweisen.

3. (...).

Demnach hat das Verwaltungsgericht

zu Recht erkannt:

- 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 2./ Die amtlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren von Fr. 2'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
- 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

V. R. W.



Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Versand dieses Entscheides an:

- den Beschwerdeführer (durch Rechtsanwalt lic. iur. A. B.)
- die Vorinstanz
- den Beschwerdegegner

am:

Rechtsmittelbelehrung:

Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110, abgekürzt BGG) geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a BGG i.V.m. Art. 73 StHG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.